

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Wahlangelegenheiten; Bundeswahlbehörde**

#### **Nationalratswahl 2019; Änderung in der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde seitens der wahlwerbenden Partei „Freiheitliche Partei Österreichs“ gemäß § 19 Abs. 2 NRWO**

Die Berufung der Beisitzerinnen und der Beisitzer sowie der Ersatzbeisitzerinnen und der Ersatzbeisitzer in die Bundeswahlbehörde erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2023, durch die Bundesregierung.

Gemäß § 19 Abs. 2 NRWO steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzerinnen und Beisitzern sowie von Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

Die wahlwerbende Partei „Freiheitliche Partei Österreichs“ hat in der Bundeswahlbehörde als neuen Beisitzer Herrn Dr. Eike Dohr anstelle von Herrn Dr. Johannes Hübner namhaft gemacht. Dr. Johannes Hübner scheidet als Beisitzer aus der Bundeswahlbehörde aus. Demnach ist von der Bundesregierung Dr. Eike Dohr zu berufen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen:

„Auf Vorschlag der wahlwerbenden Partei ‚Freiheitliche Partei Österreichs‘ wird Herr Dr. Eike Dohr als Beisitzer in die Bundeswahlbehörde berufen.“

30. November 2023

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister